

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844

21 (17.11.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-172942](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-172942)

Feverländische Nachrichten.

Beiblatt zum Feverschen Wochenblatt.

Erster Jahrgang.

Nr. 21.

Sonntag, den 17. November

1844.

Die Errichtung einer Wittwen- und Waisenen-Casse für die Erbherrschaft Fever.

Der Nutzen der Wittwen- und Waisenen-Cassen ist im Allgemeinen bekannt. Sie bieten dem einsehenden eine Gelegenheit, auch nach seinem Tode für seine hinterlassene Familie zu sorgen. Daß es den meisten Familienvätern lieb sein wird, ihre Angehörigen, deren Stütze sie bisher waren, auch nach ihrem Tode versorgt zu wissen, leidet wohl keinen Zweifel. Gewiß werden sie ruhiger sterben, als wenn sie befürchten müssen, daß ihre Angehörigen, die ihnen im Leben so theuer waren, nach ihrem Tode darben müssen. Eben so lieb muß es aber auch den Zurückbleibenden sein, nach dem Tode ihres bisherigen Erhalters eine kleine Summe jährlich beziehen zu können, wovon sie die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten können. Denn nur zu häufig findet man, daß der Familienvater kein Vermögen hinterlassen hat, und daß auch die Zurückbleibenden nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren. In diesen Fällen kommen ihnen die Wittwen- und Waisenen-Cassen hilfreich zu Statten.

Dieselben sind aber auch um so empfehlenswerther, als der Einsatz in der Regel zu dem desfalligen Einkommen nur klein ist. Manchem würde dieser Einsatz vielleicht auch durch die Finger gegangen sein, wenn sich ihm nicht Gelegenheit geboten hätte, denselben auf diese nutzbringende Weise anzulegen. Wittwen- und Waisenen-Cassen dienen daher auch mit zur Hervorbringung von Sparsamkeit, und wirken wohlthätig auf die Sittlichkeit zurück.

Der Commune aber können dadurch manche Ausgaben erspart werden, die sie sonst, wegen Armuth von den Wittwen und Waisen in Anspruch genommen, hätte machen müssen. Wittwen- und Waisenen-Cassen verdienen daher alle mögliche Begünstigung.

Bekanntlich besitzen auch wir eine Wittwen-Casse für das ganze Großherzogthum. Man behauptet jedoch, daß der Einsatz in dieselbe zu hoch berechnet ist, und man ist daher in den Ämtern Delmenhorst und Rastede auf die Idee gekommen, neben dieser noch eine andere Wittwen-

Casse zu errichten, die sich bloß auf die Amtsbezirke beschränkt, und auch die kleinsten Einsätze zuläßt, weshalb sie vorzugsweise auch für die Tagelöhner und Handwerker geeignet ist. Diese Wittwen-Casse hat auch in Fever einen solchen Beifall gefunden, daß man beschlossen hat, hier eine ähnliche zu errichten. Dieselbe gilt für die ganze Erbherrschaft. Fünzig Theilnehmer haben sich bereits gemeldet. Da diese Zahl aber noch nicht genügt, um die Casse zu errichten, und die Ursache hiervon vielleicht die Unbekanntschaft unserer Mitbürger mit diesem Institute ist, so ist es für zweckmäßig gehalten worden, die beabsichtigte Errichtung öffentlich bekannt zu machen, und alle diejenigen, die noch mit Theil nehmen wollen, aufzufordern, sich deshalb baldmöglichst zu melden. Namentlich wenden wir uns deshalb auch an die Bürger der Stadt Fever, die so gern bereit sind, gemeinnützige Institute zu unterstützen. Daß diese eintreten, scheint um so wünschenswerther, als man darnach streben muß, daß die Verwaltung, die, wie sich später noch zeigen wird, in der Gesellschaft selbst liegt, in den Händen erfahrener Männer ruhe. Alle Eingefessenen der Herrschaft Fever sind aber willkommen. Die Meldungen können bei dem Rechnungsführer Biegfeld und dem Kaufmann Rudolphi am Neumarkt geschehen, und können hier denn auch die Statuten eingesehen werden, so wie sie der Delmenhorster und der Rasteder Wittwen-Casse zu Grunde liegen. Daß diese demnächst durch gemeinschaftlichen Beschluß der Interessenten für Fever abgeändert werden können, versteht sich von selbst.

Um nun aber diejenigen, die einsehen möchten, auch vor Einsicht der Statuten einen kleinen Begriff davon zu geben, was sie zu erwarten haben, wollen wir uns erlauben, in Nachfolgendem die wesentlichen Bestimmungen der Anstalt mitzutheilen.

Die Casse ist für Wittwen und Waisen bestimmt, und beruht auf Gegenseitigkeit:

Jedes Mitglied der Anstalt zahlt jährlich ein Beitragsgeld von 1 Thaler Gold für eine Portion von 10 Thaler Gold.



Aus der einen Hälfte dieser jährlichen Beitragsgelder und aus einem überdieß noch zu zahlenden Eintrittsgeld wird ein Fonds der Gesellschaft gebildet. Die andere Hälfte wird mit den Zinsen des Fonds am Schlusse des Jahres, für welches die Zahlung geschehen ist, über die alsdann vorhandenen Wittwen und Waisen der Mitglieder vertheilt.

Die Gelder des Fonds werden auf sichere Hypothek belegt.

Hat der Fond die nachbenannten Summen, nämlich:
für 300 Portionen von 3000 Thalern,
" 400 — — 4000 —
" 500 — — 5000 —

und so ferner in gleichem Verhältnisse, also bei jeden 100 Portionen 1000 Thaler erreicht, so werden die jährlichen Beitragsgelder nicht mehr zur Hälfte zum Fonds berechnet, sondern dieselben werden jährlich ganz vertheilt; indessen hängt es dann von dem Beschlusse der Gesellschaft ab, ob die jährlichen Beitragsgelder vielleicht noch ferner zur Hälfte zum Fonds berechnet werden sollen, was aber überhaupt nur zulässig ist, wenn die Portion nicht unter 10 Thaler à Portion herabfällt. Die Eintrittsgelder werden aber auch in diesem Fall fortwährend zum Fonds genommen. Soll der Fonds überhaupt nicht weiter steigen, so gehen auch die Eintrittsgelder jährlich mit zur Vertheilung; event. wenn die Portion über 10 Thaler beträgt, können die jährlichen Beiträge herabgesetzt werden.

Die Zinsen des Fonds und die Hälfte der Beitragsgelder, event. die ganzen Beitragsgelder und die Eintrittsgelder, werden am Schlusse des Jahres, für welches die Zahlung des Beitrages geschehen ist, über die vorhandenen Wittwen resp. Kinder der verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft nach gleichen Theilen vertheilt, wie folgt:

a) Hat das verstorbene Mitglied eine Wittve hinterlassen, so erhält dieselbe bis an ihren Tod den in jedem Jahre auf sie fallenden Antheil, und stirbt diese mit Hinterlassung eines oder mehrerer ehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes, welche noch nicht 15 Jahr alt sind, so treten die Kinder bis dahin, daß das jüngste 15 Jahr alt ist, zusammen in den Antheil der Mutter.

b) Hat das verstorbene Mitglied keine Wittve, aber ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren hinterlassen und für seine Kinder fortbezahlt, so erhalten diese Kinder bis dahin, daß das jüngste 15 Jahr alt ist, zusammen den Antheil, der auf eine Wittve gefallen sein würde.

c) Wenn nach a und b mehrere Kinder zusammen den Antheil einer Wittve erhalten, so sollen nur die

Kinder unter 15 Jahren daran Theil haben, und die etwa vorhandenen über 15 Jahre alten Kinder erhalten davon nichts.

d) Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes sich wieder verheirathet, so wird derselben ferner nichts ausbezahlt. Ist aber ein Kind oder sind Kinder derselben aus der Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede der Gesellschaft vorhanden, welches oder welche noch nicht 15 Jahre alt sind, so treten dasselbe oder dieselben zusammen in die Stelle der Mutter, und erhalten deren Antheil an der jährlichen Dividende bis dahin, daß das jüngste 15 Jahr alt ist.

e) Werden die in einem Jahre zu vertheilenden Gelder so erheblich, und der Wittwen und Waisen so wenige, daß jede Wittve oder die an deren Stelle tretenden Kinder zusammen über 10 Thaler Gold für jede Portion erhalten würden, so soll das Mehr zum Fonds gelegt werden.

f) Sind keine Wittwen oder kein Kind oder Kinder unter 15 Jahren von verstorbenen Mitgliedern der Gesellschaft vorhanden, so werden die zu vertheilenden Zinsen und Beitragsgelder für das Jahr zum Fonds gelegt.

Alle nicht über 50 Jahre alten Einwohner können Mitglieder der Versorgungsanstalt werden, wenn hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nichts entgegensteht und sie eine ordentliche, namentlich nüchterne Lebensweise führen, auch einen guten unbefcholtenen Ruf haben.

Wer Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, hat beizubringen:

- 1) ein Extract aus dem Kirchenbuch, aus welchem sein eigenes Alter und das Alter seiner Ehefrau hervorgeht.
- 2) einen von einem concessionirten in gutem Rufe stehenden Arzte ausgestellten Gesundheitschein.
- 3) falls der Aufzunehmende den Mitgliedern der Gesellschaft nicht genügend bekannt sein sollte, eine Bescheinigung des Predigers und des Amtes, daß er eine ordentliche nüchterne Lebensweise führt und einen guten unbefcholtenen Ruf hat.
- 4) der Aufzunehmende muß in der Jahresversammlung persönlich gegenwärtig sein, damit die Gesellschaft von seiner Gesundheit sich selbst überzeuge.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Abstimmung, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Ist die Aufnahme beschloffen, so zahlt das neue Mitglied sofort nicht allein das gewöhnliche Beitragsgeld zu 1 Thaler Gold für jede Portion, sondern auch

ein Eintrittsgeld, welches nach Verschiedenheit des Alters bestimmt wird.

Für Personen

von 20 — 25 Jahren zu	45 Gr. für jede Portion
" 25 — 30 — — —	54 — — — —
" 30 — 35 — — —	66 — — — —
" 35 — 40 — — —	1 Thlr. 12 — — —
" 40 — 45 — — —	1 — 36 — — —
" 45 — 50 — — —	2 — — — —

welches Eintrittsgeld zum Fonds der Gesellschaft gelegt wird.

Ist der Aufzunehmende mehr als 5 Jahre älter als seine Frau, so muß derselbe wegen des Unterschiedes der Jahre ein höheres Eintrittsgeld bezahlen, nämlich:

wenn die Frau zwischen 5 und 10 Jahren jünger ist als der Mann, die Hälfte des Eintrittsgeldes mehr u. s. w.

Ein Wittwer kann, wenn er nach dem Tode seiner Frau seinen Beitrag fortbezahlt, zum Besten seiner ehelichen Kinder Mitglied der Anstalt bleiben.

Eine Portion ist 10 Thaler. Ein Mitglied kann immer nur mit einer oder mehreren vollen, höchstens mit 10 Portionen eintreten. Jede Portion begründet eine Stimme.

Am Tage der Errichtung der Gesellschaft können auch über 50 Jahre alte Personen aufgenommen werden, und zwar von dem Alter unter 55 Jahren, wenn die Frau nicht mehr als 12; und unter 60 Jahren, wenn die Frau nicht mehr als 8 Jahr jünger ist als der Mann.

Die Verwaltung dieser Anstalt ist drei Vorstehern, einem besonderen Rechnungsführer und 10 Bevollmächtigten anvertrauet, welche alle drei Jahre von den Mitgliedern der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Vorsteher und der Rechnungsführer sind zu treuer Wahrnehmung der Angelegenheiten der Anstalt verpflichtet. Sie haften mit ihrem Vermögen. Die Bevollmächtigten sind ebenfalls zur Abwendung aller Nachtheile verpflichtet, zwei von ihnen haben jährlich die Rechnungen einer genauen Revision zu unterwerfen. Die jedes Jahr zu vertheilenden Gelder dürfen von keinem Gläubiger in Anspruch genommen werden.

In jeder Versammlung sämtlicher Mitglieder der Anstalt, die jedes Jahr ein Mal Statt findet, wird auch über die Sicherheit der belegten und zu belegenden Capitalien des Fonds berathen, und sind die Vorsteher, wenn sie den Beschlüssen der Versammlung gemäß handeln, für die Sicherheit der Capitalien nicht verantwortlich.

Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen diesen und den einzelnen Mitgliedern oder den Beneficiaten entstehenden Differenzen und Streitigkeiten werden ohne

Rücksicht auf die Summengröße im Wege des Compromisses zunächst vom Amte, und falls Jemand dabei sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Refkurs von der Großherzoglichen Regierung entschieden.

Die Großherzogliche Regierung ist dabei auch zu ersuchen, die ganze Anstalt in Oberaufsicht zu nehmen; und zu dem Ende die vom Amte jedes Jahr einzusendende Rechnung nebst Beilagen und eine mitzufsendende Abschrift des in der Hauptversammlung aufgenommenen Protocols in Durchsicht zu nehmen, damit dieselbe sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens im Allgemeinen und davon, daß der Zweck der Gesellschaft erreicht werde, überzeuge.

Zeichenunterricht in der Realschule.

Der Aufsatz in N 18 dieser Blätter über Zeichenunterricht in der Realschule hat zwar bereits in N 19 eine Erwiderung erhalten; indeß dürfte vielleicht auch noch folgende Bemerkungen über den Gegenstand Aufnahme in den Blättern finden.

Die Rechtmäßigkeit der Forderung, daß die Schüler der Realclassen im Zeichnen unterrichtet werden, erkennen auch wir an, stimmen aber mit dem Aufsatze in N 19 und wünschen den Zeichenunterricht selbst in der Realclassen nicht sowohl um der practischen Nützlichkeit willen eingeführt zu sehen, sondern weil er zu richtigeren, klareren und lebendigeren Anschauungen in Natur und Kunst führt und den Sinn für das Schöne nähert und bildet, mit einem Worte weil er eine wichtige Seite der geistigen Ausbildung wesentlich fördert. Deswegen möchten wir ihn aber den Schülern des Gymnasiums mindestens eben so sehr wünschen, als der Realschule; wie denn auch das Oldenburger Gymnasium Zeichenunterricht genießt und einen besondern Lehrer dafür hat.

Um nun das Bedürfniß des Zeichenunterrichts zu befriedigen, meint der Verfasser in N 18, werde es genug seyn, daß sich die Schule erbiete gegen ein billiges Honorar den Schülern, die es wünschen, Unterricht im Zeichnen zu ertheilen.

So ausgesprochen erscheint der Vorschlag ganz überflüssig. Denn wozu bedarf es solchen Anerbietens von Seiten der Schule, da gegenwärtig, was dem Verfasser des betreffenden Artikels wie Schülern und Eltern bekannt seyn muß, mehrfach Lehrer und Lehrerinnen für Zeichenunterricht in Jener vorhanden sind? Wer Unterricht wünscht, wird ihn leicht zu finden wissen; und er wird hier wie da gleich billig zu finden seyn.

Erwartet aber der Verfasser des Artikels in N 18 von dem Zeichenunterricht, den die Schule gibt, mehr Ernst, Fleiß und Ordnung, mehr Zusammenhang mit den



übrigen Unterrichtsgegenständen und, worauf es hier hauptsächlich ankommt, mehr Theilnahme auf Seiten der Schüler; so geräth er mit sich selbst in Widerspruch, indem er diesen die Wahl frey stellt, ob sie den Unterricht mitgenießen wollen oder nicht. Bei Erziehung und Unterricht müssen die Wohlthaten nicht bloß angeboten, sie müssen meist aufgezwungen werden. Wie unsicher es seyn möchte, auf allgemeinere Theilnahme am Zeichenunterrichte zu rechnen, wenn die Schule ihn ertheilen wollte, ohne ihn in den Kreis der ordentlichen Unterrichtsgegenstände aufzunehmen, dafür wüßten wir mehrfache Beweise zu geben, wollen aber hier nur an das Schicksal der vor Kurzem hier bestandenen Gewerbeschule erinnern, die ja vorzugsweise ihre Zöglinge im Zeichnen unterrichtete. Obwohl diese den Unterricht unentgeltlich genossen, löste sich doch die Anstalt in Folge der Gleichgültigkeit und des Mangels an Theilnahme nach kurzem Bestande allmählig ganz auf, indem die Schüler nach und nach alle wegblieben.

Diese Erfahrung beffätigt allerdings in trauriger Weise die Indolenz, von welcher der Artikel in N 18 redet; sie wird dem Verfasser aber auch fühlbar machen, daß es, um den darin versunkenen emporzuhelfen, mit einem gutgemeinten Rathe noch nicht gethan ist, wie er ihn gab, sondern daß in solchen Fällen kräftigere Hebel angewandt werden müssen.

§.....t.

Hört zu!

Nach ihrem Vorbericht haben die jeveuländischen Nachrichten es übernommen, auf neue Erwerbszweige, welche in der Stadt getrieben werden könnten, aufmerksam zu machen. Wir wollen uns erlauben, unsere Mitbürger zu fragen, ob es bei dem täglich allgemein zunehmenden Gebrauch von Cigarren nicht zweckmäßig wäre, eine Cigarrenfabrik anzulegen. Damit die Verfertigung der Cigarren nicht zu viel kostete, könnte dieselbe durch Mädchen von 14 — 20 Jahren betrieben werden.

Nachricht an die Abonnenten.

Die „Jeverländischen Nachrichten“ kosten jährlich in der Expedition der Verlags-Handlung, ohne die Beförderungskosten, 1 \mathcal{R} Cour. Das Porto für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever beträgt 12 Grote Gold, für Couvert werden ebenfalls 12 Grote berechnet. Werden die jeveuländischen Nachrichten mit dem Jeverischen Wochenblatte zugleich versandt, so fällt der Porto-Ausschlag fort. Für ganz Ostfriesland kosten die „Jev. Nachr.“ jährlich das Porto eingerechnet 1 \mathcal{R} 12 gGr. Bestellungen werden bei allen Postämtern angenommen, man macht sich verbindlich auf 1 Jahr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.

Ferner: In den meisten deutschen Städten, auch kleineren, finden wir Niederlagen von weiblichen Handarbeiten. Die Verfertigerinnen bringen ihre Arbeiten hin um sie verkaufen zu lassen. Gegen eine geringe Abgabe an die Verkäufer erhalten die Verfertigerinnen den Kaufpreis. Der Name der Verfertigerin bleibt verschwiegen. Sollte sich nicht jemand bei uns finden, der eine solche Niederlage einrichtete? Es könnte dadurch mancher Frau und manchem Mädchen geholfen werden. Bei unserem reichen Bauernstande würde es aber an Abnehmern wohl nicht fehlen.

Anfrage.

Kann die Oldenburgische Regierungsbekanntmachung vom 2. März 1841, wornach die Seitewände der Scheffel nur aus einem rundgebogenen Stücke Holz bestehen sollen, hier in Anwendung gebracht werden, da unsere jeveulischen Scheffel viel größer sind als die oldenburgischen? Behalten die nach dieser Vorschrift verfertigten Scheffel immer einerlei Maaß, da bekanntlich das Holz durch Feuchtigkeit in die Quere ausquillt und durch Trockenheit einschrumpft, also die Höhe solcher Scheffel doch einiger Veränderung unterworfen seyn muß? Scheffel dieser Art sind überhaupt in Jeverland nie üblich gewesen, und bei viertel und halbe Tonnenmaassen ist eine ähnliche Einrichtung gewiß gar nicht anwendbar.

Auserlesene Rescripte des Fürsten Friedrich August von Anhalt Zerbst an das Consistorium zu Jever.

1) Wir schärfen euch ein, euch einer besseren Beschreibung zu befeisigen, und nicht wie Wir wahrgenommen, so hebräische Buchstaben zu machen. Hieran geschieht Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnade wohl beygethan.

d. d. 24. April 1766.

Druck und Verlag von C. V. Mettcker in Jever.